

Mut zur Veränderung

Recht als Gestaltungsfaktor statt Hürde der
Digitalen Transformation

Dr. jur. Sarah Rachut

TUM Center for Digital Public Services
Lehrstuhl für Recht und Sicherheit der Digitalisierung
School of Social Sciences and Technology
Technische Universität München



ZUKUNFTSKONGRESS
BAYERN 6. FEBRUAR 2025 | München

T+ *Und hier soll ich jetzt klicken*
Digitalisierung an der Datenangst

Die Verwaltung ächzt, die Bevölkerung zaudert, Deutschland in die Richtung Zukunft. Das hat viel mit starren Strukturen und

„Unglaubliche Misstrauens-Kultur“ in der Verwaltung: Unternehmer rechnen mit Bürokratie ab

MiG AZIN

Kommentar von [Ronja Merkel](#)
06.2024, 12:01 Uhr

12.11.2024, 06:31 Uhr

Von: [Patrick Staar](#)

ANGST VOR DISKRIMINIERUNG

Migrant

Personen mit
Diskriminierung

Die Menschen wollen KI –

und haben Angst vor

**TAGESSPIEGEL
BACKGROUND**

Wie mit der Angst in den Amtsstuben umgehen?

Andreas Steffen, E-Government Kompetenzzentrum, und Julia Schorlemmer, FOM Berlin

*„Mut ist nicht die Abwesenheit von Angst,
sondern vielmehr die Erkenntnis, dass etwas
anderes wichtiger ist als Angst.“*

Amelia Mignonette Thermopolis Renaldi,
Königin von Genovien
Walt Disney Pictures, Plötzlich Prinzessin (2)

→ Das wichtige Andere:
Eine gemeinwohlorientierte digitale Verwaltung



"Wir begreifen das Recht nicht als Hürde, sondern als wichtigen Gestaltungsfaktor von Digitalisierungsprojekten in der öffentlichen Verwaltung."

ÜBER UNS

PROJEKTE

Bild: Andreas Heddergott / TUM

Mut zur Veränderung

1. Bisheriges hinterfragen

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) § 10 Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens

¹Das Verwaltungsverfahren ist an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen.

²**Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen.**

= Art. 10 BayVwVfG



Mut zur Veränderung

2. Neue Möglichkeiten schaffen

(IT-Einsatz-Gesetz - ITEG) Schleswig-Holstein

§ 2 Grundsatz der Zulässigkeit des Einsatzes von datengetriebenen Informationstechnologien

(1) Der Einsatz datengetriebenen Informationstechnologien [Anm. „KI“] muss gemäß den Grundsätzen aus § 1 Abs. 2 S. 2 erfolgen und ist [...] zulässig, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

→ Grundsätzliche Erlaubnis mit Ausnahmen statt Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Mut zur Veränderung

3. Rechtliche Argumente schaffen

Das Bayerische Digitalgesetz (BayDiG)

» Art. 2 Grundsätze & Leitgedanken

» Art. 8 ff. „Charta der digitalen Rechte“

» Art. 5 II 2 KI-Einsatz möglich

» ...

Art. 2 Förderung der Digitalisierung

¹Der Freistaat Bayern gestaltet und fördert die Digitalisierung im Interesse von Bürgern, Gesellschaft und Wirtschaft. ²Die Maßnahmen des Freistaates Bayern zielen insbesondere auf

1. die Förderung digitaler Technologien am Digitalstandort Bayern,
2. den Ausbau digitaler Bildungsangebote, insbesondere an Schulen und Hochschulen, sowie allgemeiner digitaler Weiterbildungs- und Informationsangebote,
3. die Förderung der digitalen Daseinsvorsorge, insbesondere leistungsfähiger digitaler Infrastrukturen sowie digitaler Inklusion und Teilhabe,
4. eine stärkere Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung im Mobilitätsbereich,
5. die Digitalisierung in Gesundheit und Pflege,
6. die Stärkung der Digitalisierung in der Wissenschaft,
7. die Stärkung digitaler Grundkompetenzen in Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung,
8. den digitalen Verbraucherschutz und die Stärkung digitaler Kompetenzen der Verbraucher,
9. die Förderung digitaler Geschäftsmodelle,
10. die Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu Digitalberufen,
11. die Stärkung der IT-Sicherheit in Staat, Verwaltung und Wirtschaft,
12. die Digitalisierung der Verwaltung und den Ausbau digitaler Verwaltungsangebote,
13. die Vereinfachung und nutzerfreundliche Gestaltung von Verwaltungsleistungen,
14. die Bereitstellung offener Daten der Verwaltung und
15. die digitale Barrierefreiheit öffentlicher Dienste.

Mut zur Veränderung

– Nicht alles lässt sich übertragen –

„Digitale Sachverhalte“

Einsatz digitaler Technologien →

Veränderte Dynamiken bzw. Prozesse →

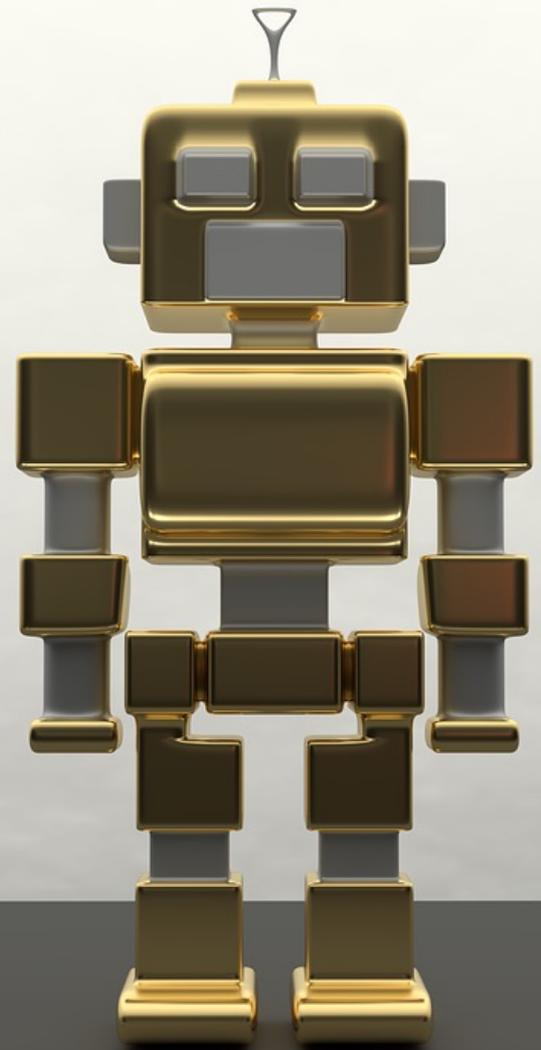
Neuartige Gefährdungslagen →

Auswirkungen auf das Abwägungsergebnis

analog-digital
kongruente
Sachverhalte



originär
digitale
Sachverhalte



Mut zur Veränderung

Was brauchen Sie, um mutig zu sein?



ZUKUNFTSKONGRESS
BAYERN 6. FEBRUAR 2025 | München



Sarah-Rachut



sarah.rachut@tum.de

www.TUM-CDPS.de